

# VERORDNUNG

## des Landratsamtes Tuttlingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen im Aitrachtal“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal und der Stadt Blumberg

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
2. § 45 und § 95 des Wassergesetzes (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen I, II, III, IV und VI“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal und „Tiefbrunnen Einöde“ der Stadt Blumberg das

#### Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen im Aitrachtal“

festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zone III B), in die Engeren Schutzzonen (Zone II) und in die Fassungsbereiche (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von **4971 Hektar**. Hiervon fallen auf den **Landkreis Tuttlingen 3487 ha, den Landkreis Konstanz 867 ha und den Schwarzwald-Baar-Kreis 617 ha**. Die Fassungsbereiche liegen ausnahmslos im Landkreis Tuttlingen. Die engeren Schutzzonen für die Tiefbrunnen I, II, III, IV und VI des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal befinden sich ebenfalls auf Kreisgebiet Tuttlingen. Die engere Schutzzone für den Tiefbrunnen Einöde der Stadt Blumberg beinhaltet sowohl Flächen des Landkreises Tuttlingen als auch des Schwarzwald-Baar-Kreises.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen: Geisingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen, Aulfingen und Leipferdingen (Landkreis Tuttlingen); Tengen, Watterdingen und Stetten, (Landkreis Konstanz); Riedöschingen, Fürstenberg und Neudingen, (Schwarzwald-Baar-Kreis).

Die **Zone III A** erstreckt sich ganz oder teilweise auf die nachstehend aufgeführten Gewanne:

Gemarkung Geisingen:

Bruckkäpfle, Mittelkäpfle, Mühlhalde, Scheerhau, Länge, Distr. Geisinger Länge, Obere Mooshalde.

Gemarkung Gutmadingen:

Pfaffental, Distr. Pfaffental, Distr. Geisinger Länge, Distr. Länge.

Gemarkung Kirchen-Hausen:

Distr. Geisinger Länge, Hinterried, Steig, Pfaffental, Auf Wässemer, Hasenäcker, Distr. Kirchtal-Länge, Kirchberg, Kirchener Ried, Äußerer Kirchweg, Oberes Kircher Ried, Im Niesel, Neun Brunnen,

innere Senne, Äußere Senne, Schacht, Käpfle, Gäh, Leitensteig, Schelmenwäldle, Strohschochen, Inneres Bohl, Bohl, Linsberg, Inneres Längstel, Äußeres Längstel, Vorderes Längstel.

Gemarkung Aulfingen:

Distr. Längenwald, Pfaffental, Pfaffentalhalde, Rehlachen, Nidel, Distr. Nidel, Frohnholz, Ebene, Ostel, Fürstlich Fürstenberg`sche Distr. XI Aulfinger Wald, Kohlerberg, Rehtobel, Wiedliswies, In`s Neubeuren Wald, Schatzloch, Wiedberg, Leiternberg, Eigental, Erbente, Mühlwiesen, Hinter der Mühle, Ortsetter Oberdorf, Ortsetter Breschnegg, Brühl- und Stierwiesen, Zuthäcker, Rübäcker, Breitenwasen, Auf Bohl, Am Linsberg, Kätherleäcker, Lettäcker, Dörstel Sommerhalden, Dörstel Winterhalden, Schöttleäcker, Bärhalden, Viertel Sommerhalden, Viertel Winterhalden, Beim Kreuz, Oberm Stein, Unterm Stein, Eichhalden, Fohren, Eschental, Bannmark, Beim Klausen, Wittberg, Mittlere Dielen, Äußere Dielen, Am Wissemmer Berg, Böhl.

Gemarkung Leipferdingen:

Krautenbühl, Brenntenhalde, Beerhalde, Ettenberg, Gemeindewald Distr. I Länge, Hinterer Kohlhau, Judental, Neuvertal, Neuvertalhalde, Kohltal, Kohltalhalde, Saine, Donnisbrunnenhalde, Einöde, Auf Stetten, Riegelt, Zwischen den Gräben, Aggenholz, Distr. Aggenholz, Rübztteil, Schlossgraben, St. Joos, Kratzhalde, Kohläcker, Winkel, Äußerer Winkel, Schabel, Distr. Schabel, Breiten, Distr. Hölzle, Grund, Hofstetten, Eichhalden, Distr. Eichhalden, Langstrich, Jägeräcker, Kirchhofäcker, Scheibenbuck, Schmittentobel, Gumpertshofen, Mühlwiesen, Bitzwiesen, Grundhalde, Neuhau, BDistr. Neuhau, Ortsetter, Eichhalden beim Dorf, Tengener Weg, Hanfgarten, Lehle, Ober Lehle, Klein Lehle, Neugereut, Gänsäcker, Hölzle, Kuhsetze, Kirchenwald, Naglershalde.

Gemarkung Neudingen:

Distr. Länge, Bruderholz, Pfaffentalhalden.

Gemarkung Fürstenberg:

Oberes Bruderholz, Zundelbrunnen, An der Kreuzallee, Iben, Taubentalhalden, Remmllets, Länge, Distr. Länge, Neudinger Länge, An der Allee, Schlosshalden, Aleanshalden, Kugelries, Längeschloss, Ruine Länge, Schloss, Hauwald.

Gemarkung Riedöschingen:

Schweiggruben, Judenthalde, Tannhalde, Distr. Länge, Jägersteigle, Aggenholz, Distr. Aggenholz, Hühnertal, Distr. Heerdbühl, Schabelhag, Schabelhof, Schabel, Wiesle, Kohlegerten, Hauser Hansenwies.

Gemarkung Tengen:

Unteres Breitental, Distr. Scheiterg`stell, Hinteres Scheiterg`stell, Vorderes Scheiterg`stell, Schobel, Distr. Hohe Tannen.

Die **Zone III B** erstreckt sich ganz oder teilweise auf die nachstehend aufgeführten Gewanne:

Gemarkung Kirchen-Hausen:

Todtenäcker, Hässel, Im alten Hau, Schmittshau, Bohl, Am Bann, Auf Asp, Hühnerbühl, Innerer Hühnerbühl, Äußerer Hühnerbühl.

Gemarkung Aulfingen:

Beim Kreuz am Linsberg, Längstel, Asp, Asp Sommerhalde, Asp Winterhalde, Brunnendobel, Distr. Brunnendobel, Dörstel, Dälle, Brünnele, Vorder Leim, Hinter Leim, Staufenberg, Dammbühl I, Dammbühl II, Ninzentalwiesen, Lachen, Schulersbrunnen, Viertel, Viertel Sommerhalden außen, Beim roten Kreuz, Innere Zainenweiden, Innere Böhringersgrub, Äußere Böhringersgrub.

Gemarkung Leipferdingen:

Höhe, Nachtweid, Behringersgrub, Gaugsmauer, Lorbaum, Stettener Weg, Affental, Krummenäcker, Wannenhag, Innerer Homberg, Mittlerer Homberg, Äußerer Homberg, Hombergshalden, Auf dem Homberg, Beim Stettener Kreuz, Steinertobel, Halden, Benzenäcker, Vogtäcker, Ölberg, Steinerbrunnen, Starkenbühl, Weiheräcker, Heißgelände, Vordere Weiherwiesen, Mittlere Weiherwiesen, Hintere Weiherwiesen, Rotlaube, Fischgrub, Haslensteig, Stock, Spitztal, An der Halde, Wolfgrube, Schalmenried, Bärlistobel, Ob dem Bärlistobel, Sandbuck, Zweglengen, Innere Haslen, Äußere Haslen, Watterdinger Weg, Bieblesried, Osterbühl, Eck, Riedwiesen, Schabletzen, Härtle, Fuchsloch, Ob dem Sandbuck, Sand, Gumperten, Sandwiesen, Duggenhardt, Drei Kreuze,

Bohl, Unter dem Hakle, Beileten, Hörenweg, Brandswies, Gemeinhölzle, Stockreute, Kirchhalde, Wolfshag, Distr. Bernerloh.

Gemarkung Riedöschingen:

Hinteres Langeloh, Kohlegerten Brunnen, Vordere Kohlegerten, Tengertalhof, Riegger Hau.

Gemarkung Tengen:

Oberes Breitental, Durbeck, Distr. Bernerloh, Tiefenried, Stäubige Wies, Schabelwiese, Biberstall, Egglehau, Eiben, Grüne Wiesen, Grund, Distr. Grund, Kohlwiesen, Zwischen dem Föhrle, Ubholz, Leuwiesen, Vor dem Geländ, Berghof, Hofstetten, Schneckenbühl, Dreiangel, Unter dem Egglegaß, Beim Egglekreuz.

Gemarkung Watterdingen:

Duggenhart, Haslen, Heißgelände, Bucherhof, Brand

Gemarkung Stetten:

Äußere Schartenfelder, Innere Schartenfelder, In Theriswiesen, Letzacker, Auf der Höhe, Stettener Höhe, Staufenberg, Hinterm Staufenberg, Distr. Staufenberg

Die **Zone II** erstreckt sich ganz oder teilweise auf die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Kirchen-Hausen:

Flurst.-Nr. 2120, 2122, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2199, 2205, 2206, 2207, 2207/1, 2208, 2209, 2210/1, 2210/2, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2228, 2230, 2230/1, 2231, 2232, 2232/1, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2242, 2243, 2244, 2245, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251 und 2252.

Gemarkung Aulfingen:

Flurst.-Nr. 13, 13/1, 60, 197, 202, 206, 206/1, 209, 211, 214, 218, 238, 242, 243, 245, 245/1, 249, 250, 250/5, 250/13, 251, 253, 256, 259, 268, 276, 278, 300, 304, 316, 321, 322, 323, 348, 421, 423, 427, 430, 431, 432, 436/2, 444, 467, 468, 479/1, 485, 503, 2257/3, 2278, 2279, 2282, 2282/1, 2283, 2284, 2286, 2286/1, 2288, 2294/3, 2296, 2299, 2303, 2305, 2306, 2310, 2311, 2314, 2318/2, 2320, 2321, 2322, 2323, 2333, 2333/2, 2337, 2338, 2340, 2342, 2346, 2348, 2350, 2350/1, 2351, 2352, 2356, 2411, 2414, 2415, 2416, 2417, 2424 und 2425.

Gemarkung Leipferdingen:

Flurst.-Nr. 364, 913, 914, 915, 917, 918, 934, 936, 937, 1009, 1018, 1019, 1020, 1025, 1026, 1027 und 1028.

Gemarkung Riedöschingen:

Flurst.-Nr. 700, 701 und 703.

Die **Zone I** erstreckt sich ganz oder teilweise auf die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Kirchen-Hausen: Flurst.-Nr. 2193 und 2231/1

Gemarkung Aulfingen: Flurst.-Nr. 242, 259 und 432

Gemarkung Leipferdingen: Flurst.-Nr. 1019

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, und den Flurkarten im Maßstab 1 : 2 500 bzw. 1 : 5000, in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind.

(5) Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Verordnung:

- Hydrogeologisches Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 19.12.2002

- Hydrogeologisches Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 30.03.2009
- Wasseruntersuchungsberichte der Firma Eurofins Institut Jäger GmbH vom 26.11.2010, 26.11.2010 und 18.11.2010
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Flurkarten M 1 : 5.000 zu den Zonen III A und III B
- Flurkarten M 1: 2.500 zu den Zonen I und II

Die Verordnung nebst deren voranstehender Bestandteile ist beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen, beginnend am Tag der Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 2

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## § 3

### **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal bzw. der Stadt Blumberg, der Wasserbehörden, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmens betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.
- (3) Der Fassungsgebiet ist – z.B. durch Einzäunung - gegen den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Wildtieren zu sichern.

## § 4

### **Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II, III A und III B)**

Für den Schutz der engeren und weiteren Schutzzone gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

**Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzungen**

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern.	verboten innerhalb eines Gewässerrandstreifens von 5 Metern		
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten		
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln sowie die Zubereitung der Spritzbrühe und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb von geeigneten Einrichtungen	
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk.	verboten	zulässig innerhalb von geeigneten Einrichtungen	
5. Beweidung	verboten	-----	
6. Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	-----	
7. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	-----	
8. Aufbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern und von Sekundärrohstoffdüngern	verboten	-----	
9. Aufbringen von Festmist	verboten, ausgenommen ist das Ausbringen von Rottemist mit einer Lagerzeit von mindestens 3 Monaten auf Flächen außerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete	-----	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10. Betreiben von Festmistzwischenlagern und örtlich veränderbaren Silageanlagen.	verboten	zulässig sind das Lagern in flüssigkeitsdichten Anlagen und die Zwischenlagerung von Festmist bis maximal 4 Wochen für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen.	
11. Errichten und Erweitern von ortsfesten Festmist- und Silagelagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften	verboten	verboten, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontroll-einrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden	-----
12. Nutzungswandel in landwirtschaftliche Intensivkulturen, insbesondere Maismono- und Gemüsekulturen	verboten	-----	
13. Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen	verboten	-----	
14. Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
15. Errichten und Erweitern von Gartenbau-betrieben und Kleingartenanlagen	verboten	-----	
16. Errichten und Erweitern von gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten	-----	
17. Wildgehege, Wildfutterplätze	verboten	-----	

18. Umwandeln von Wald in eine nicht forstliche Nutzung auf einer Fläche von mehr als 5 Hektar	verboten		-----
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
19. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	-----	
20. Anlegen und Erweitern von Holzmassenlagerplätzen	verboten	-----	
21. Ablagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von > 5 m <sup>3</sup> .	verboten	-----	
22. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe		

## § 6

### Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG in Verbindung mit § 53 WG	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung - VAWS - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt und wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist

2. Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen i. S. v. § 53 WG	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist
--	----------	--

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
3. Umgang mit radio-aktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten, ausgenommen sind das Lagern und Verwenden zu medizinischen, messtechnischen und wissenschaftlichen Zwecken in geringen Mengen	
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
6. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	zulässig sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Weitergehende Anforderungen sind zu prüfen.
7. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen.	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung	-----
8. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten, ausgenommen bestehende Abwasserleitungen, die mindestens alle 5 Jahre auf Dichtheit überprüft werden	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, die mindestens alle 10 Jahre auf Dichtheit überprüft werden	-----

9. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
--	---	---

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Verwendung und zur Ablagerung von Abfällen i.S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	verboten		
11. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch	verboten		
12. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist	
13. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
14. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer altlastverdächtigen Fläche oder Altlast, auch am Ort der Entnahme	verboten		-----
15. Aufbringung von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	-----

§ 7

Bauliche Nutzungen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten		
2. Anlegen und das Erweitern von Flug-, Lande- und Notabwurfplätzen einschließlich der Sicherheitsflächen	verboten		
3. Errichten und Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	-----
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	-----
5. Neu-, Um- und Ausbau von Bahnlinien und Straßen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften getroffen werden	-----
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	-----	
7. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	-----	
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B

8. Errichten und Erweitern von Spiel-, Sport-, Camping-, Zelt- und Badeplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
9. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist	-----
10. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	-----	

## § 8

### Sonstige Nutzungen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten		-----
2. oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanie rung sowie von Bohrungen	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. Genehmigte Abbauflächen sind hiervon ausgenommen	-----
3. Errichten und Erweitern von Fischzuchtanlagen und Fischteichen	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	-----
	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B

4. Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Erdwärmekollektoren	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	-----
6. Grundwasserentnahmeverbrunnen	verboten		-----
7. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten		-----
8. Betreiben von Schießständen und Tontaubenschießanlagen	verboten	-----	
9. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	Zulässig, wenn eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	-----
10. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften getroffen werden.	
11. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	-----
12. Motorsportveranstaltungen	verboten		-----
13. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	-----

## § 9

### Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

## **§ 10**

### **Befreiung, Ausnahme**

- (1) Die zuständige Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
  3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar war.
- (3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht,
1. für Maßnahmen des jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
  2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Verordnungen ausser Kraft:

Verordnungen des Landratsamtes Tuttingen über die Festlegung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserfassungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal

„Tiefbrunnen I – III“ vom 07.10.1975,

„Tiefbrunnen IV und V“ vom 20.06.1988,

Grundwasserfassung auf Flst. Nr. 2231, Gemarkung Kirchen-Hausen (Tiefbrunnen VI) vom  
18.08.1976, geändert durch Rechtsverordnung vom 21.10.1991

Landratsamt Tuttlingen  
Untere Wasserbehörde

Tuttlingen, den 23.01.2018

gez.  
Helbig  
Erster Landesbeamter